



Der Bereich Gesundheitsamt informiert

Masern

Erreger/Vorkommen	Die Erkrankung wird durch ein Virus hervorgerufen. Masern sind weltweit verbreitet. Aufgrund ihrer hohen Ansteckungsfähigkeit treten sie meist als sogenannte Kinderkrankheit auf und hinterlassen eine lebenslange Immunität.
Übertragung	Das Masernvirus befällt bevorzugt Zellen des Immun- und Nervensystems. Es wird durch Tröpfcheninfektion übertragen, also z. B. durch Husten, Niesen oder Sprechen. Die Eintrittspforten sind die Schleimhäute der Atemwege und die Bindehaut des Auges. Die Ansteckungskraft der Erreger ist sehr groß. Von 100 Personen, die Kontakt zu einem Masernfall hatten, erkrankten 99 Personen. Säuglinge von immunen Müttern sind bis zum 6. Lebensmonat durch übertragene Antikörper vor einer Maserninfektion geschützt.
Impfung	Die Erkrankung kann durch die Masernschutzimpfung ab dem 9. Lebensmonat verhindert werden. Die Impfung gegen Masern betrifft alle Personen, die ab 1970 geboren sind. Bei Personen, die vor 1970 geboren sind, ist von Immunität gegen Masernvirus auszugehen, unabhängig davon, ob eine Masernerkrankung durchgemacht wurde oder nicht. Ausführliche und aktuelle Informationen sind unter www.rki.de/stiko abrufbar.
Meldepflicht	Nach §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind Krankheitsverdacht, Erkrankung und Tod sowie der Nachweis an Masern namentlich an das zuständige Gesundheitsamt meldepflichtig.
Krankheitsbild	Die Inkubationszeit (= Zeit zwischen bereits erfolgter Infektion mit Ansteckungsfähigkeit bis zum Auftreten der ersten Symptome) beträgt zwischen 7 und 18 Tagen. Es treten zunächst allgemeine Symptome wie Abgeschlagenheit, Müdigkeit, Kopf- und Bauchschmerzen auf. Ausgeprägte Lichtscheu und Tränenfluss sind Ausdruck einer Bindehautentzündung. Häufig werden ein trockener, bellender Husten sowie Schnupfen beobachtet. Typisch sind ab dem 2. bis 3. Tag der Erkrankung an der Wangenschleimhaut weißliche, kalkspritzer-ähnliche, fest haftende Beläge (= Koplikflecken). Des Weiteren tritt eine Rötung (Exanthem) der Mund- und Rachenschleimhaut auf. Zu diesem Zeitpunkt entsteht auch das erste Mal Fieber, welches nach 4 bis 5 Tagen zunächst wieder abfällt. Das Stadium des Hautausschlages (Exanthemstadium) beginnt mit dem zweiten Fieberanstieg. Jetzt tritt ein dunkelroter, groß-fleckiger, unregelmäßig begrenzter Hautausschlag auf, der hinter den Ohren beginnt, sich dann über Gesicht und Hals ausbreitet und nach ca. 3 Tagen auch den Körperstamm sowie Arme und Beine bedeckt. Er ist Folge einer virusbedingten Schädigung der Blutgefäße, die zu einer erhöhten Durchlässigkeit führt. Bei unkompliziertem Krankheitsverlauf schließt sich eine etwa zweiwöchige Phase der Erholung an. Der Hautausschlag verblasst und die Haut schuppt.

Komplikationen

Nach Schätzungen der WHO sterben jedes Jahr ca. 1 Million Menschen an den Folgen einer Masernerkrankung.

Komplikationen treten etwa bei jeder 10. betroffenen Person auf. Die Atemwege, Organe der Bauchhöhle sowie das Gehirn können betroffen sein. Das Masernvirus schwächt das Immunsystem und ermöglicht es, dass andere Erreger schlechter abgewehrt werden können.

An den Atemwegen kann es zur Ausbildung einer Bronchitis sowie einer Masernpneumonie (Lungenentzündung) kommen. In der Bauchhöhle wird häufig eine Schwellung von Lymphknoten beobachtet, die mit starken Bauchschmerzen einhergeht. Von besonderer Bedeutung ist die masernbedingte akute Blinddarmentzündung, die meist eine Operation erforderlich macht.

Eine besonders gefürchtete Komplikation ist die Masernenzephalitis, eine Gehirnentzündung, die sich ca. 3 bis 10 Tage nach Auftreten des Exanthems bildet. Sie tritt bei ca. 1 von 1000 Erkrankten auf und verursacht Bewusstseinsstörungen, Krampfanfälle sowie Lähmungen. Bei etwa jeder 3. Betroffenen Person mit Masernenzephalitis muss mit bleibenden Schäden gerechnet werden. Diese reichen von Lähmungen, Erblindungen bis zur geistigen Behinderung. Die Sterblichkeit der Masernenzephalitis ist mit etwa 25% sehr hoch.

Therapie

Es stehen keine Medikamente gegen das Masernvirus zur Verfügung. Lindernde Maßnahmen stehen im Vordergrund. Im Krankenhaus werden die erkrankten Personen isoliert untergebracht.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 3 bis 5 Tage vor Auftreten des Exanthems und hält bis ca. 4 Tage nach Auftreten des Exanthems an.

Umgang mit Kontaktpersonen:

Bei ungeimpften, immungesunden Kontaktpersonen kann der Ausbruch der Masern durch eine Impfung wirksam unterdrückt werden, wenn diese innerhalb der ersten 3 Tage nach letzter Exposition (= letztem möglichen Kontakt) verabreicht wird.

Bei abwehrgeschwächten Personen und chronisch Kranken ist die Gabe von Antikörpern innerhalb von 2 bis 3 Tagen nach Kontakt möglich.

Einschränkungen in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG (u.a. Kindergärten und Schulen):

Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an Masern erkrankt oder dessen Verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dieses Verbot gilt gemäß Satz 2 der Vorschrift entsprechend auch für die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit Masern (Verdacht auf oder Erkrankung an). Sie dürfen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten oder Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen.

Eine Wiederezulassung zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Exanthemausbruch möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist bei Kontaktpersonen mit bestehendem Impfschutz oder nach früher abgelaufener ärztlich bestätigter Krankheit möglich.

Andere Kontaktpersonen sollen für die Dauer der mittleren Inkubationszeit von 14 Tagen vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Dieses Merkblatt kann nur einige Hinweise geben und ein persönliches Gespräch nicht ersetzen. Bitte rufen Sie uns an.

Gesundheitsamt Lübeck
Infektionsschutz
Sophienstr. 2-8
23560 Lübeck

Telefonische Sprechstundenzeiten:

Mo und Die	08.00 - 14.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16
Mi	08.00 - 12.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5361
Do	08.00 - 16.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16
Fr	08.00 - 12.00 Uhr	Telefon: 0451/122-5315 oder -16

Fax: 0451/122-5398, E-Mail: infektionsschutz@luebeck.de (Antwort innerhalb 24 h)